

Merklblatt Zusatzversorgung

Waisenrente

1. Anspruch auf Waisenrente

Kinder (leibliche Kinder, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder) des/der Verstorbenen erhalten Waisenrente, wenn ein Anspruch auf die entsprechende Rente aus der Deutschen Rentenversicherung besteht.

Wir rufen die für die Berechnung der Betriebsrente erforderlichen Daten elektronisch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund-Länder-Knappschaft) ab. Dies gilt nach Rentenbeginn auch für die Prüfung des Anspruchs der Betriebsrente dem Grunde und der Höhe nach.

Dafür benötigen wir die Sozialversicherungsnummern der Waisen. Bitte erfragen Sie diese ggf. bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse.

War der/die verstorbene Versicherte nicht rentenversichert, ist durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen, dass die Waise über das 18. Lebensjahr hinaus

- in Schul- oder Berufsausbildung steht oder
- ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr bzw. den Bundesfreiwilligendienst oder einen sonstigen nationalen oder internationalen Freiwilligendienst ableistet, der nach § 32 Abs. 4 Ziffer 2 Buchstabe d Einkommensteuergesetz anerkannt ist oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

2. ZVKRente (Pflichtversicherung)

Die **Waisenrente aus der ZVKRente** wird grundsätzlich maximal bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** gewährt. Ist der Todesfall bis zum 30.06.2007 eingetreten und wurde die ZVKRente der/des Verstorbenen bei der ZVK des Saarlandes vor dem 01.01.2007 begründet, kann sie längstens bis zum 27. Lebensjahr gezahlt werden.

3. ZVKPlusRente (Freiwillige Versicherung)

Die **Waisenrente aus der ZVKPlusRente** wird maximal bis zur Vollendung des **27. Lebensjahres** gewährt, wenn die zugrundeliegende Versicherung **vor dem 01.01.2007** abgeschlossen wurde. Wurde die Versicherung erst **nach dem 01.01.2007** abgeschlossen, wird die **Waisenrente aus der ZVKPlusRente** maximal bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** gewährt.

4. Allgemeines

Die Waisenrente wird ausnahmsweise über das 25. bzw. 27. Lebensjahr hinaus gezahlt, wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der vorgeschriebenen Wehr- oder Zivildienstpflicht bzw. durch die Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes (sechsmonatige Probezeit) unterbrochen oder verzögert wird bzw. wurde. Die Zahlung erfolgt für den entsprechenden Zeitraum über das 25./27. Lebensjahr hinaus, wenn und solange sich die Waise nach diesem Zeitpunkt in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gern.

Sie erreichen uns unter:

Telefon: 0681 40003-722

Telefax: 0681 40003-701

E-Mail: zvk@rzvk-saar.de

Internet: www.rzvk-saar.de

Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag 9.00 - 11.30 Uhr

13.00 - 15.30 Uhr

Freitag 9.00 - 11.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin.

RZVK

Ruhegehalts- und
Zusatzversorgungskasse
des Saarlandes

Verwaltungsgebäude

Fritz-Dobisch-Str. 12

66111 Saarbrücken